

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

17. WP - 48. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. Januar 2012 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Hans-Jörn Arp (CDU)	Stellv. Vorsitzender
Karsten Jasper (CDU)	
Tobias Koch (CDU)	i. V. von Hartmut Hamerich
Jens-Christian Magnussen (CDU)	
Markus Matthießen (CDU)	
Regina Poersch (SPD)	
Marion Sellier (SPD)	
Oliver Kumbartzky (FDP)	Vertr. von Anita Klahn - zeitw. -
Christopher Vogt (FDP)	
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Björn Thoroë (DIE LINKE)	
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Peter Lehnert (CDU)
Andreas Beran (SPD)
Bernd Heinemann (SPD)
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Bernd Schröder (SPD)	Vorsitzender
----------------------	--------------

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 17/1934](#)

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Arp, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 17/1934](#)

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Arp, führt in die Thematik ein und hebt zum Bereich der Anzahl der Konzessionen hervor, dass ein Großteil der Betriebe in Schleswig-Holstein zwei Konzessionen habe, es gebe jedoch auch Betriebe mit Vierfach-Konzessionen.

Herr Voß, der Vorsitzende des Automaten-Verbandes, führt in diesem Zusammenhang aus, dass es ein sehr großes Problem für die Spielhallenbetreiber darstelle, wenn der jetzige Gesetzentwurf umgesetzt werde und damit die Anzahl der Konzessionen verringert würde. Bei der Auflistung der Spielstätten, die gleichzeitig mehrere Konzessionen hätten, seien nach Ansicht seines Verbandes einige Fehler aufgetreten. Eine eigene Zählung des Verbandes habe ergeben, dass es 254 Spielstätten mit Einzelkonzessionen und 276 Spielstätten mit zwei oder mehr Konzessionen gebe. Dabei würden Spielhallen mit Dreier- und Vierer-Konzessionen deutlich stärker wahrgenommen als Spielhallen mit Zweier- oder Einzelkonzessionen.

Zu seinen eigenen Spielstätten in Neumünster führt Herr Voß aus, dass in diesen an neun Standorten insgesamt 44 Mitarbeiter beschäftigt seien, die insgesamt über 1 Million € Lohn erhielten. Eine Änderung des Gesetzes sehe vor, dass bei Doppelkonzessionen zwei Mitarbeiter ständig anwesend sein müssten, was in Neumünster für ihn zu der Notwendigkeit führe, sofort 30 Mitarbeiter zusätzlich einzustellen. In den Spielhallen, in denen es mehr als zwei Konzessionen gebe, seien jedoch ohnehin immer mehrere Mitarbeiter anwesend. Aus Sicht seines Verbandes müssten die Zweier-Konzessionen erhalten bleiben, um 800 Mitarbeitern in Schleswig-Holstein den Arbeitsplatz zu sichern. Im Hinblick auf die im Gesetz einzurichtenden Übergangsfristen regt Herr Voß an, sich an den steuerlichen Abschreibungsfristen zu orientieren beziehungsweise zum Beispiel die Dauer von Mietverträgen für Objekte zu berücksichtigen.

Auf eine Frage des stellvertretenden Vorsitzenden zu rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Erlöschen von Konzessionen führt Herr Rechtsanwalt Dr. Reichert aus, dass sich die Frage in drei Bereiche aufspalten lasse. Zur Frage der Gesetzgebungskompetenz bei Mehrfachkonzessionen führt Herr Dr. Reichert aus, dass dies bis zum Glücksspielstaatsvertrag unumstritten gewesen sei, eine Gesetzgebungskompetenz des Landes sei nur insoweit zuerkannt worden, als ortsspezifische Aspekte eine Rolle spielten. Die Tatsache, dass dies nun umstritten sei, habe ihre Ursache in Rechtsgutachten, die für den deutschen Lotto- und Totoblock erstellt worden seien. Die Empfehlung seiner Kanzlei sei, Mehrfachkonzessionen nicht neu zu regeln, um sehr lange Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Eine weitere Frage sei, wie sich eine einzelne Regelung in die übrige Gesetzgebung einfüge. Hier bestehe das Problem der Eingriffskumulation, vor allem, wenn eine Neuregelung des Spielhallengesetzes einerseits anstehe und sich möglicherweise andererseits eine Erhöhung des Vergnügungsteuersatzes andeute. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch die Vorreiterrolle Schleswig-Holsteins im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz.

Herr Rechtsanwalt Rietdorf ergänzt, dass es einen dritten Aspekt gebe, der materiell verfassungsrechtlicher Natur sei. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen könne dazu führen, dass mit diesem Entzug der Konzession auch die Grundlage der Tätigkeit final entzogen werde. Dabei handle es sich aus Sicht der Kanzlei um eine Enteignung, die nur gegen Entschädigungen möglich sei. Eine entsprechende Entschädigungsregelung sei im Gesetz jedoch nicht zu finden. Insofern bestünden massive Bedenken, ob diese Regelung verfassungsrechtlichen Bestand haben könne. Eine Übergangsfrist komme nur dann in Frage, wenn man den Eingriff als enteignungsgleichen Eingriff betrachte. Werde dies bejaht, seien die vorgesehenen Übergangsfristen erheblich zu kurz. Wenn eine 15-Jahres-Frist bei der Befristung künftiger Erlaubnisse zugrunde gelegt werde, sei es nur folgerichtig, diese Frist auch zugrunde zu legen, wenn es um den Bestandsschutz bestehender Betriebe ginge.

Der Oberbürgermeister der Stadt Rendsburg, Herr Breitner, unterstreicht, dass er es grundsätzlich für richtig halte, das Thema gesetzgeberisch anzugehen, um die von Spielhallen ausgehende Gefahr zu begrenzen. Von den 22 Spielhallen in Rendsburg würden elf mit Mehrfachkonzessionen betrieben. Persönlich habe er den Eindruck, dass sich ein Gutteil der vom Staat und den Kommunen ausgezahlten Transferleistungen in Spielgeräten wiederfinden würde. Rendsburg fühle sich als Kommune besonders betroffen, da man sowohl in der Kriminalitätsstatistik als auch in der Spielhallendichte vordere Plätze belege. Die Stellungnahme des Städteverbandes teile er.

Herr von Allwörden, der Geschäftsführer des Städteverbandes, hebt hervor, dass man sich im Ziel einig sei, die Spielhallenzahl und die Spielanreize zu verringern. Es gebe jedoch auch einen wirtschaftspolitischen Spagat, der auch durch das Glücksspielgesetz und die Liberalisierung im Online-Glücksspielmarkt notwendig sei. Aus verfassungsrechtlicher und ordnungsrechtlicher Sicht habe man Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die seiner Ansicht nach zu Rechtsstreitigkeiten mit den Betreibern von Spielhallen führen könnten. Auch die kommunalen Vollzugsbehörden würden bei der Auslegung des Gesetzes alleingelassen. Zudem werde außer Acht gelassen, dass das Gesetz Konnexität auslöse, weil man auf Seiten der Kommunen deutlich mehr Personal brauche, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten, die die Kommune bisher habe, würden durch die 300-Meter-Regelung außer Kraft gesetzt. Das bedaure man sehr. Das Verbot der Mehrfachkonzession halte man ordnungspolitisch für richtig, aber der Gesetzentwurf löse die Problemlage zwischen Spielerschutz und Grundrechten der Spielhallenbetreiber nicht auf.

Herr Gause, der Justiziar des Automaten-Verbandes Schleswig-Holstein, unterstreicht, dass es sich beim Betreiben von Spielhallen um ein erlaubtes Gewerbe handle und es den Spielgästen offenstehen müsse, Spielhallen zu besuchen. Bei Erhebungen in der Schweiz und in Norwegen habe man festgestellt, dass ein Verbot von Spielgeräten nicht zu einer Verringerung der pathologisch Spielenden geführt habe. Die geschäftliche Tätigkeit werde für Spielhallenbetreiber erheblich erschwert, wenn die Möglichkeit für Doppelkonzessionen wegfielen. Bundesweit betriebene Spielstätten würden aufgrund einer anderen Kalkulation die Möglichkeit haben, durch den Wegfall von Mehrfachkonzessionen entstehende Verluste durch Einnahmen in anderen Bundesländern auszugleichen. Dies sei Spielstättenbetreibern aus Schleswig-Holstein nicht möglich. Als problematisch erachte er, wenn Städte und Gemeinden Spielhallen genehmigten und sich dann über deren Errichtung beschwerten, wie das in der Vergangenheit passiert sei.

Herr Hein, der Geschäftsführer der Spielbanken in Schleswig-Holstein, unterstreicht, dass in der Spielhallenverordnung stehe, dass in einer Spielhalle zwölf Spielgeräte aufgestellt sein dürften. Die Möglichkeit, Mehrfachkonzessionen zu erhalten, sei erst durch ein langes Gerichtsverfahren erstritten worden. Störend seien aus seiner Sicht die Mehrfachkonzessionen, wenn sie Auswüchse darstellten. Die Intention des Gesetzes sei korrekt, es müsse aber auch vollziehbar sein. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, dass die Bemühungen, die Vorschläge der Länder in die laufende Bundesgesetzgebung einzubringen, keine Früchte trügen.

Herr Adler vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband führt aus, dass man vonseiten seines Verbandes den Gesetzentwurf begrüße, weil Einschränkungen vorgenommen würden,

die zu einer Reduzierung der spielabhängigen Menschen führen könnten. Allerdings sehe man die Zahl der unbestimmten Rechtsbegriffe ebenfalls kritisch. Im Sinne des Spielerschutzes sollte der Gesetzentwurf im Hinblick auf bestimmte Rechtsbegriffe überarbeitet werden. In der Tat könnten durch ein Verbot von Mehrfachkonzessionen Arbeitsplätze wegfallen, man müsse jedoch die Reduzierung der Kosten gegenrechnen, die andernfalls durch Spielsucht den Sozialkassen entstünden.

Auf eine Frage des Abg. Harms, wie viele Bundesländer ein Verbot von Mehrfachkonzessionen bereits umgesetzt hätten, führt Herr Sperber von der Landesstelle für Suchtfragen aus, dass zurzeit Berlin und Bremen eigene Spielhallengesetze hätten, in beiden Ländern seien jedoch Klagen anhängig, insofern könne die Frage nicht beantwortet werden. - Herr Bunke, der Geschäftsführer des Bundesverbandes der Automatenunternehmer ergänzt, dass das in Berlin zurzeit schärfste Spielhallengesetz zwar Neukonzessionen weitgehend verhindere, dafür aber verstärkt Kasinospielhallen entstünden, bei denen in Gaststätten konzessionsfreie Geldspielgeräte aufgestellt würden. In den Gaststätten dürften maximal drei Spielgeräte aufgestellt werden, diese Regelung werde jedoch häufiger missbraucht und von den Behörden zu wenig kontrolliert. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen seien sehr gut dafür geeignet, Auswüchse zu verhindern, wenn sie entsprechend angewandt würden.

Herr Voß führt aus, dass er ein Spielhallengesetz grundsätzlich begrüße, um der starken Expansion, die zurzeit zu beobachten sei, Einhalt zu gebieten.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur Überlebensfähigkeit von Spielhallen bei Einfach-, Doppel- oder Mehrfachkonzessionen führt Herr Voß aus, dass bei dem Erhalt von Doppelkonzessionen viele Arbeitsplätze gerettet werden könnten. Für ihn stelle sich ohnehin die Frage, aus welchem Grund die Gemeinden Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen genehmigten. Zum Bestandsschutz schlägt Herr Voß vor, sich ungefähr an den steuerlichen Abschreibungsfristen zu orientieren.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zu der Auskunft des Wirtschaftsministeriums über Einfach- und Mehrfachkonzessionen, [Umdruck 17/3360](#), führt Herr Voß aus, dass bei den Zahlen zum Beispiel für die Stadt Neumünster Verwechslungen zwischen der Anzahl der Standorte und der Anzahl der Konzessionen stattgefunden hätten. Die Zahlen des Verbandes seien in jedem Fall verlässlich.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zum Ertrag eines Spielautomaten führt Herr Voß aus, dass man von einem Kassinhalt von 1.800 bis 2.000 € ausgehen müsse. Dies sei ungefähr halb so viel wie zum Beispiel in Stuttgart erzielt werde. Bei zwölf Geldspielautomaten ergebe sich

so ein Ertrag von 24.000 bis 25.000 €, von dem jedoch Mehrwert- und Vergnügungsteuer abgezogen werden müssten. Hinzu kämen Kosten für Löhne, Sozialabgaben, Techniker und die Geldspielautomaten selbst. Übrig bleibe ein Ertrag von ungefähr 7 bis 10 %.

Abg. Magnussen interessiert, welche Übergangsfristen aus Sicht der Rechtsbeistände verfassungskonform seien. - Herr Dr. Reichert führt dazu aus, dass man der Meinung sei, dass man sich an den Abschreibungszeiträumen orientieren müsse. Insofern sei auch über einen flexiblen Zeitraum nachzudenken. Zu berücksichtigen sei, dass Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen höhere Investitionskosten erforderten und entsprechend längere Abschreibungszeiträume erforderlich seien.

Auf eine Frage des Abg. Magnussen zu zusätzlichen Abgaben weist Herr Voß auf die Vergnügungsteuer hin, die in Schleswig-Holstein moderat zwischen 8 und 12 % liege. Insgesamt fließen den Kommunen zwischen 13 und 14 Millionen € zu. Durch die Zahlung der Vergnügungsteuer komme man in der Regel nicht in den Bereich, in dem man Gewerbesteuer zahlen müsse.

Herr Dr. Reichert führt auf eine Frage des Abg. Heinemann zur Regelung der Aufstellung der Automaten in Gaststätten aus, dies ergebe sich aus § 1 der Spieleverordnung. Dort sei geregelt, dass in Gaststätten bis zu drei Geräte unterhalten werden dürfen.

Sucht- und Sozialkonzept

Herr Busse, Geschäftsführer der Crown Technologies GmbH und Vertreter der NSM-Löwen Entertainment GmbH, stellt mithilfe eines Filmbeitrags einen Vergleich zwischen einer Spielstätte und dem Internetcasino an. Abschließend weist er darauf hin, dass das Spiel bei einer Änderung der Öffnungszeiten oder gänzlichem Schließen von Spielstätten in den Kommunen in irgendeiner anderen Form stattfinden würde. Dann sei es nicht mehr kontrollierbar. Der Vorsitzende gibt an, dass Schleswig-Holstein deshalb als erstes Bundesland ein Glücksspielgesetz verabschiedet habe, um diesen illegalen Internetmarkt zu regulieren.

Herr Adler, Referent für Sozialpsychiatrie, Sucht- und Behindertenhilfe beim PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein, erwidert auf den Filmbeitrag, dass ein Spieler nach Auskunft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Schnitt 500 € an einem Spieltag ausgabe. Die meisten Spieler spielten an mehreren Geräten. Des Weiteren bringt er die zu diesem Themenkomplex gehörigen Punkte seiner schriftlichen Stellungnahme vor.

Der stellv. Vorsitzende richtet an Herrn Krumme die Frage, ob jedem der Zutritt zu seiner Spielhalle gewährt werden würde und ob gleichzeitig an mehreren Geräten gespielt werden könne. Herr Krumme, 2. Stellv. Vorsitzender des Automaten-Verbandes Schleswig-Holstein und Beauftragter der City Play Spielothek, Flensburg, gibt darüber Auskunft, dass es theoretisch möglich sei, an mehreren Geräten gleichzeitig zu spielen. Die Geräte seien jedoch so konzipiert, dass ein Gerät völlig ausreiche. Darüber hinaus begrüße er die geplanten Schulungsmaßnahmen. Auch er strebe an, dass das Personal und die Unternehmer besser geschult werden würden. Er zitiert aus der neuen Spielverordnung des Wirtschaftsministeriums, in der auf die Gefahr des Ausweichens in das Internetspiel bei zu strikter Reglementierung hingewiesen werde. Dies könne auch von den Suchtbeauftragten nicht gewollt sein.

Herr Gause, Automaten-Verband Schleswig-Holstein e. V., geht davon aus, dass Einigkeit in der Zielsetzung bestehe. Das Problem Spielsucht müsse anerkannt und akzeptiert werden. Mit einer Reduzierung der Geldspielgeräte könne dieses Problem jedoch nicht gelöst werden. Vielmehr müssten die Menschen, die spielen wollten, an Geräten spielen, die einer Überprüfung durch die fiskalisch-technische Bundesanstalt und gesetzlichen Vorschriften unterlägen, was Einsatz, Auszahlung, Gewinn und Verlust betreffe. Er bemängelt, dass es leider keine belastbaren Zahlen und Fakten zu diesem Thema gebe. Auch wenn jeder pathologische Spieler einer zuviel sei, würden 99 % der Spielgäste, die keinen pathologischen Hintergrund hätten, durch das neue Gesetz in ihrem freien Willen eingeschränkt werden.

Herr Sperber, Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V. begrüßt den Gesetzentwurf. Aus seinen Erfahrungen mit Betroffenen wisse er, dass die Automaten das größte Problem darstellten. Er informiert darüber, dass die Angabe, dass lediglich 1 % der Automatenspieler ein Problem hätte, ein Fehlschluss sei. Diese 1 % bezögen sich auf alle Spielarten. Automatenspieler hätten ein deutlich erhöhtes Risiko krank zu werden. Im Weiteren trägt er die Ausführungen seiner schriftlichen Stellungnahme zu diesem Themenkomplex vor.

Herr Hein, Spielbank SH GmbH, weiß aufgrund seiner 15-jährigen Erfahrung, dass das Automatenspiel gefährlich sei. Die Spielbank Schleswig-Holstein habe als erste eine Sperrdatei auf freiwilliger Basis eingerichtet, weil sie um die Gefährlichkeit dieses Spiels wisse. Aus seiner schriftlichen Stellungnahme hebt er hervor, dass die PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) nicht mehr in der Lage sei, die volle Funktionalität der Automaten zu überprüfen. Leider sei es nicht Aufgabe des Landes, die technischen Spezifikationen zu regeln, sondern Aufgabe des Bundes. Kernfrage für Schleswig-Holstein sei, ob es neben den konzessionierten Spielbanken ein Glücksspiel geben solle. Zu beachten sei hierbei, dass die Spielhallenbetreiber beziehungsweise -verbände die Spielbanken als Konkurrenz ansähen.

Herr Jaguttis, ver.di Nord, Fachbereich Finanzdienstleistungen, bestätigt die Aussage von Herrn Sperber. Das pathologische Glücksspielverhalten solle ernst genommen werden. Hier-von seien 250.000 bis 300.000 Menschen betroffen. Dies seien zu viele. Die ver.di gegenüber aufgeführten Spieler mit pathologischem Glücksspielverhalten seien fast alle durch das Au-tomatenspiel süchtig geworden. Jeder Gesetzentwurf, der diesem Problem Rechnung trage, werde von ver.di befürwortet.

Abg. Harms wirft die Frage auf, ob das Mehrfachspiel nicht durch einen Nachweis mittels Scheckkarte oder Personalausweis unterbunden werden könne, insbesondere auch in Gaststät-ten. Herr Busse erklärt, dass ein Spielerkartenkonzept möglich sei. Hierbei müsse sich der Spieler gegenüber der Servicekraft in der Spielhalle ausweisen, um die Spielerkarte zu erhal-ten. Diese müsse dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums genutzt werden. Die Nutzung sei ausschließlich an einem Gerät möglich. Herr Voß, Automaten-Verband Schleswig-Holstein e. V. ergänzt, dass die Mitarbeiter dafür verantwortlich seien, dass keine Jugendli-chen Zugang bekämen. Bei einem Verstoß müsse das Bußgeld von den Mitarbeitern bezahlt werden. Verstöße kämen in der Regel nur in Gaststätten vor.

Abg. Harms bittet um eine Einschätzung der Betreiber, wie sie den Nachweis von Präventi-onsmaßnahmen und unabhängigen Schulungen, losgelöst von den eigenen Verbänden und Herstellern, sähen. Herr Voß gibt an, dass der Automaten-Verband Schleswig-Holstein die Caritas in Berlin für die Mitarbeiterschulungen gewinnen konnte.

Abg. Heinemann richtet an Herrn Sperber die Frage, ob es eine unterschiedliche Einstufung beim Spielerschutz in der Gastronomie, in Spielhallen und Spielbanken gebe. Herr Sperber erläutert, dass es eine Stufung des Schutzniveaus gebe. Spielautomaten in Gaststätten hätten eine niedrige Zugangsschwelle. Mittleres Schutzniveau bestehe in den Spielhallen. Das höchste Schutzniveau bestünde in den Spielbanken. Der Zutritt hierzu werde nur nach einer Ausweiskontrolle gewährt.

Darüber hinaus erkundigt sich Abg. Heinemann nach konkreten wirksamen Maßnahmen des Spielerschutzes, die Eingang in das gesetzliche Vorhaben bekommen sollten. Er schlägt eine Sperrmöglichkeit vor. Ein Spieler müsse sich selbst sperren können. Hierfür sei eine zentrale Datei notwendig, damit diese Sperre auch überall gültig sei. Es müsse auch möglich sein, dass Dritte den Spieler sperren könnten. Er denke hierbei an das Personal in den Spielhallen oder nahe Verwandte. Zusätzlich schlägt er ein Frühwarnsystem mit abgestufter Interventionskette vor. Im Rahmen dieses Systems würde die Entwicklung der Spieler beobachtet werden, und es könnte rechtzeitig eingegriffen werden, bevor der Spieler suchtkrank werde.

Abg. Dr. Tietze wirft die Frage auf, welche Sozialkosten durch das Glücksspiel entstünden, die von der Allgemeinheit zu tragen seien. Herr Sperber gibt darüber Auskunft, dass es zu den Sozialkosten lediglich Schätzungen gebe. Diese könne er gern nachreichen.

Des Weiteren erkundigt sich Abg. Dr. Tietze, ob es Kenntnisse über Straftaten innerhalb eines bestimmten Radius von Spielhallen gebe, die zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen. Herr Sperber gibt an, dass die Beschaffungskriminalität in einer Grauzone läge und es keine Studien dazu gebe.

Schließlich verweist Abg. Dr. Tietze darauf, dass die Broschüren und Warnhinweise nur in deutscher Sprache zur Verfügung stünden und von Migrantinnen und Migranten oft nicht gelesen werden könnten. Herr Sperber ergänzt, dass die PAGE-Studie festgestellt habe, dass sich der Anteil an Migrantinnen und Migranten unter den Spielern erhöhe. Es gebe viele verschiedene Migrantinnen und Migranten mit unterschiedlichen sozialen, kulturspezifischen und sprachlichen Hintergründen. Somit müssten die Informationen in sehr vielen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Dies gebe es zurzeit jedoch nur im Internet.

Herr von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbands Schleswig-Holstein, verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, insbesondere auf die darin ausgeführte Problematik bezüglich des § 5 Abs. 1. Darüber hinaus informiert er darüber, dass Mitglieder des Städteverbands Spielhallen besucht hätten, um sich dort über die Vorbeugung der Spielsucht und die Aufklärung über die Spielregeln für Spielgeräte zu informieren. Es sei nur deutschsprachiges Material vorgefunden worden und in einem Haus mit einer Dreifachkonzession lediglich in zweifacher Ausfertigung. Das Sozialkonzept müsse jedoch auch Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen und Informationsmaterial in deren Sprache beinhalten. Hierauf habe auch die Landeshauptstadt Kiel hingewiesen.

Auf eine Frage des Abg. Thoroë beziffert Herr Jaguttis das Jahresgehalt eines Vollzeitmitarbeiters im Automatenaal auf circa 28.000 €.

Darüber hinaus wirft Abg. Thoroë die Frage auf, ob es Studien darüber gebe, wo der Erstkontakt der Spielsüchtigen mit Spielen stattgefunden habe. Herr Sperber setzt darüber in Kenntnis, dass es lediglich retrospektive Befragungen der Spielsüchtigen zu ihrem Erstkontakt gebe. Am häufigsten würden hierbei Automaten genannt, insbesondere in der Gastronomie. Herr Adler bestätigt dies und wünscht sich eine Trennung der Gewinnspiele von den Spielmöglichkeiten ohne Gewinn.

Schließlich möchte Abg. Thoroer wissen, ob Spielhallen zunehmend in Ermangelung von Alternativen Treffpunkt für Jugendliche würden. Herr Sperber gibt an, dass er dies nicht einschätzen, sondern nur vermuten könne.

Rechtsanwalt Schintze, FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V., führt aus, dass es bei der Suchtprävention nicht darum gehe, Gäste mit Problemen zu erkennen und diese dann auszusperrern, sondern um die Entwicklung eines Konzepts. Probleme, die zu Süchten oder exzessiven Verhaltensweisen führten, lägen in anderen Bereichen. Sogenannte Escape-Spieler suchten in einer anderen Welt Anerkennung und Erfolge, die sie in der realen Welt nicht bekämen. Hier müsse angesetzt werden.

Herr Gause erwidert auf die Ausführungen bezüglich der Spielerüberprüfung, dass dies nicht gemacht werde. Der Leiter des Kinderkanals habe beim Rundfunk Berlin-Brandenburg Millionen unterschlagen und diese in der Spielbank Erfurt verspielt. Darüber hinaus kritisiert er den in einer Werbebroschüre von Herrn Hein propagierten Alkoholausschank in der Spielbank. Gewerblichen Automatenaufstellern sei dies untersagt.

Bezüglich einer BKA-Studie und dem darin erwähnten signifikanten Anstieg von Kriminalität im Bereich von Spielhallen führt er aus, dass der hessische Innenminister Rhein angebe, dass sich aus dem Bericht derzeit keine Optimierungsmaßnahmen für die Unterhaltungsautomatenwirtschaft ableiten ließen.

Des Weiteren gibt er zu den Ausführungen von Herrn Jaguttis zur Höhe der Bezahlung der Spielbankmitarbeiter an, dass Spielbanken zwar Umsatzsteuer abführten, die Spielbankabgabe aber centgenau um die Umsatzsteuerbeträge gekürzt werde. Wenn dies den Spielhallen auch gewährt werden würde, könnten diese auch höhere Gehälter an ihre Mitarbeiter zahlen.

Zum Problem des Vollzugsdefizits führt er aus, dass der Vollzug schon allein dadurch sichergestellt sei, dass sich die Mitbewerber untereinander kontrollierten und Verstöße sofort melden würden.

Abg. Heinemann moniert die Ausführungen von Herrn Gause, der seine Branche permanent mit den Spielbanken vergleiche. Er frage sich, ob es hier noch um Unterhaltungsspiel gehe oder schon um Glücksspiel. Glücksspiel sei lizenziert und dürfe ausschließlich in der Spielbank stattfinden. Die gemachten Ausführungen deuteten auf ein ganz neues Problemfeld hin: Spielhallen seien Spielbanken ohne Schutz. Herr Gause bestätigt, dass es sich hier um Glücksspiel handle. Auch die niedrighwelligen Geräte dienten dem Glücksspiel, wenn auch nicht dem unbegrenzten der Spielbanken. Das sei in der Rechtsprechung längst gang und gä-

be. Der Unterschied bestünde lediglich darin, dass die Spielbanken dem Landesrecht unterlägen und die gewerblichen Glücksspielanbieter dem Bundesrecht.

Abstand der Spielhallen zu öffentlichen Einrichtungen

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Punkt nicht weiter zu diskutieren, da Einigkeit über die geforderten und auch im Gesetz vorgesehenen 300 m für Neubauten bestehe.

Öffnungszeiten

Herr Voß führt aus, dass bei einer Schließung von sieben Stunden pro Tag die Mitarbeiter die Hauptbetroffenen seien. Da das Gesetz ohne Übergangsfrist in Kraft treten solle, würden von heute auf morgen ein Drittel der Arbeitsplätze wegfallen. Das sei nicht zu lösen. Er verstehe jedoch, dass die Spieler nach Hause gehen sollten, um zu überlegen, was sie täten. Hierfür würden aber auch drei Stunden Sperrzeit ausreichend sein. Den Mitarbeitern werde die Arbeitszeit lediglich um eine Stunde pro Tag gekürzt und keiner brauche entlassen zu werden.

Abg. Harms bittet um Auskunft darüber, ob vor dem Hintergrund der Suchtprävention nicht, durchaus auch mehrere kürzere Unterbrechungen sinnvoller wären. Herr Adler bestätigt, dass es sinnvoll wäre, immer wieder für eine Unterbrechung zu sorgen. Es müsse aber auch berücksichtigt werden, dass Spieler, die zwischen 0:00 und 6:00 Uhr spielten, oft einen pathologischen Hintergrund hätten. Sinnvoller wäre für ihn somit ein Reglementierungssystem oder Sperrsystem, das für feste Unterbrechungen Sorge. Herr Jaguttis ergänzt, dass sich dies in der Praxis kaum umsetzen ließe, weil keine ganze Schicht in die Unterbrechung passe. Ein zweiseitiger Arbeitstag würde bei den Arbeitnehmern nicht akzeptiert werden. Herr Hein informiert darüber, dass in der Spielbank das Automatenpiel um 1:00 Uhr beendet würde. Für ihn sei es nicht zielführend, wenn gesperrte Spieler anschließend in die Spielhalle gingen und dort weiterspielten. Der stellv. Vorsitzende weist darauf hin, dass die Schließzeiten für Spielbanken und Spielhallen gleich sein müssten.

Herr Voß befürchtet, dass bei einer Unterdrückung des legalen Kasinospiels insbesondere das illegale Spiel im Internet bevorzugt werde. Der Weg Schleswig-Holsteins, zu versuchen, diesen Markt auszutrocknen, sei genau richtig. Die Beispiele Österreichs und Norwegens zeigten, dass ein Verbot von Spielhallen nicht dazu geführt habe, dass es auch nur einen einzigen pathologischen Spieler weniger gebe. Im Gegenteil: In Norwegen sei die Zahl der pathologischen Spieler in den letzten vier Jahren um 100 % gestiegen.

Abg. Dr. Tietze wirft die Frage auf, ob vor dem Hintergrund der Feiertagsregelung in anderen Gesetzen eine solche nicht auch in dieses Gesetz einfließen könne. Herr Voß weist darauf hin, dass eine Schließung an Feiertagen kontraproduktiv sei, weil der Spieler dann den ganzen Tag Gelegenheit hätte, im Internet zu spielen.

Herr Rietdorf, Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, trägt die Ausführungen seiner schriftlichen Stellungnahme zur Inkohärenz vor. Herr Schintze gibt zu bedenken, dass der bundesdeutsche Glücksspielmarkt im Online-Bereich der zweitgrößte Markt sei, den es gebe. Wenn jetzt im Bereich des kontrollierten Spiels Restriktionen eingeführt würden, würde genau dieser Markt gestärkt werden. Dies sei auch nicht damit aufzufangen, dass zukünftig in Schleswig-Holstein Sportwettenanbieter, Lotto, Toto und Spielbanken ihre Spiele über das Internet anbieten dürften. Die Neuregelungen des Gesetzentwurfs würden das illegale Geschäft stärken.

Abg. Dr. Tietze gibt in Bezug auf die Ausführungen von Herrn Rietdorf zur Kohärenz zu bedenken, dass die Konkurrenz außerhalb von Europa zu finden sei, und zwar über das Internet 365 Tage im Jahr, 24 Stunden pro Tag. Im Rahmen dieser Anhörung könne jedoch lediglich über die Rahmenbedingungen in Bezug auf Spielhallen und Automaten diskutiert werden. Abg. Beran gibt zu bedenken, dass bei einer Öffnung der Spielhallen für Glücksspiel eine andere Rechtsposition vorliege und die Zuständigkeit des Bundes wegfalle. Bei dieser neuen Art von Tätigkeitsfeld würden ganz andere Zuständigkeiten entstehen.

Herr Schintze führt an, dass Sportwettenanbieter, die Spielbank in Schleswig-Holstein und Online-Kasinos mit Bankhalter 24-Stunden-Angebote im Internet machten. Hier läge eine Ungleichbehandlung von Anbietern innerhalb von Europa vor. In Bezug auf die Vorhaltungen zum Kaffeeangebot in den Spielhallen hebt er hervor, dass in Spielbanken mit Automaten, die ein weitaus größeres Suchtpotenzial bürden, Alkohol angeboten würde.

Herr Rietdorf stellt heraus, dass es nicht um den Vergleich zwischen dem Internet mit seinen Anbietern, beispielsweise auf den Kaiman-Inseln und den Spielhallen gehe, sondern um das von Schleswig-Holstein durch das Glücksspielgesetz erlaubte Online-Spiel. Es werde ein Vergleich angestellt, den auch der EuGH ziehen würde. Glücksspiel in Spielhallen würde nach § 284 StGB zwar nicht angeboten, nach der normalen Definition handle es sich aber sehr wohl um Glücksspiel. Insofern seien beide Angebote vergleichbar.

Dr. Reichert, Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, wirft die Frage auf, warum die Experten der anderen 15 Bundesländer zu dem Schluss gekommen seien, dass eine dreistündige Unter-

brechung ausreiche, wohingegen schleswig-holsteinische Experten sieben Stunden bevorzugten.

Abg. Magnussen verweist auf die Entwicklung im Bereich der Breitbandtechnologie. Er beschleunige den Zugriff auf Internetspiele. Daher müssten sehr wohl Spielbanken und Internet miteinander verglichen werden.

Nach der kurzen Aussprache zu § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, wonach zukünftig als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 lediglich noch das Wort „Spielhalle“ für die Betriebe zulässig sein soll, hält der stellv. Vorsitzende, Abg. Arp, die übereinstimmende Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Anhörung fest, dass gegen die Namensführung „Spielhalle“ keine Einwände bestünden.

Zu § 3 Abs. 4 Nr. 3 erklärt Herr Bunke vom Bundesverband der Automatenunternehmer darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eindeutig entschieden habe, dass Geldautomaten in Spielhallen stehen bleiben könnten, weil die Automaten keinen besonderen Spielanreiz bewirkten. Diesen Punkt müsse man auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit Spielbanken sehen, in denen die Vorhaltung von Geldautomaten üblich sei.

Herr Busse von Crown Technologies erläutert, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Automaten um Geldwechselgeräte mit EC-Funktion handele. Insofern hätten diese Automaten eine Kombifunktion, und seine Firma könne auf einen Schlag ihre Entwicklungsabteilung auflösen, wenn es hier zu einem Verbot käme.

Herr Adler vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung nicht zulässig sein solle. Müsse sich ein Besucher einer Spielhalle nämlich neues Geld besorgen, würde dann, wenn diese Automaten außerhalb der Spielhalle existierten, sein Spiel unterbrochen, was dann gegebenenfalls dazu führen könnte, dass er nicht unmittelbar erneut in die Spielhalle zurückkehre.

Herr Busse lenkt sodann noch einmal den Blick darauf, dass es sich bei den Geldwechselautomaten quasi um Tresore handele, in dem zum größten Teil Gelder aus der Handkasse der Servicekraft verwahrt würden. Deshalb müsse man dies auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge gegen kriminelle Handlungen positiv sehen.

Zum Themenkomplex „Internetangebot“ in Spielhallen zeigt zunächst Herr Bunke Unverständnis über das im Gesetzentwurf vorgesehene Verbot. Einige Besucherinnen und Besucher

von Spielhallen kämen erfahrungsgemäß nur deshalb, um dort im Internet zu surfen oder um das Internet als Kommunikationsweg zu nutzen. Aber auch dann, wenn über diese Internetangebote Glücksspiele möglich seien, müsse der schleswig-holsteinische Gesetzgeber dies doch dotieren, habe er doch gerade im Glücksspielgesetz den Sektor Internetspiele geöffnet. Zudem bemerkt er, dass die Spielhallenbetreiber von den Internetangeboten keinen Vorteil hätten.

Herr Krumme von der City Play Spielothek in Flensburg erklärt, dass sein Unternehmen die Internetterminals als reine Unterhaltungsgeräte vorhalte, damit die Besucherinnen und Besucher darüber kommunizieren oder bestimmte Webseiten angucken könnten. Online-Spiele würden von den Servicekräften unterbunden. Im Übrigen könnte man auch in einer Spielhalle Internetseiten sperren. Dies gelte auch für Glücksspiele, die in der Weise angeboten würden. Er sehe Glücksspiele im Internet, die aus seiner Spielhalle heraus betrieben würden, ohnehin nur als „Konkurrenz“.

Herr Voß vom Automaten-Verband Schleswig-Holstein betont ebenfalls, die Internetterminals dienten nur zum Surfen, zum Telefonieren oder hätten den Zweck, beim Surfen im Internet keine Adresse zu hinterlassen. Von Glücksspielen im Internet über die Geräte in den Spielhallen habe man nichts. Der Umsatz an einem Internetterminal belaufe sich auf etwa 200 bis 300 € im Monat. Mit dem Sperren von Seiten, auf denen man Zugriff auf Glücksspiele im Internet habe, hätte der Automatenverband keine Probleme.

Herr Adler vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband äußert sich kritisch zu dem hier gezeichneten Bild von der Spielhalle als Freizeitstätte. Er spricht sich an dieser Stelle strikt gegen die Eröffnung von Möglichkeiten des Glücksspiels in Spielhallen über dort vorgehaltene Internetangebote aus.

Herr Jaguttis von ver.di plädiert ebenfalls dafür, alle Online-Angebote aus Spielhallen herauszunehmen.

Abschließend trägt Herr Böckenholt vom Einzelhandelsverband Nord vor, das der Einzelhandel kaum von dem Gesetzentwurf berührt werde. Weil der Einzelhandel aber in der Begründung zum Gesetzentwurf kurz vor dem Hintergrund städtebaulicher Erwägungen erwähnt werde, wolle er doch darauf hinweisen, dass sein Verband Zweifel habe, ob dieser Gesetzentwurf geeignet sei, wirksam städtebauliche Strukturen zu schützen. Der Einzelhandelsverband rate dazu, allein den Schutzgedanken vor Spielsucht und den Jugendschutz als Begründung für das Gesetz heranzuziehen und den Aspekt der Verdrängung des Einzelhandels zu vernachlässigen. Es sei nämlich nicht so, dass die Spielhallen den Einzelhandel verdrängten.

Im Übrigen verweist Herr Böckenholt auf seine Stellungnahme, die mit [Umdruck 17/3462](#) vorliegt.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Arp, dankt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Anhörung für die Stellungnahmen und die rege Diskussion. Er verweist auch noch auf die zusätzlich zu dieser mündlichen Anhörung vom Innen- und Rechtsausschuss initiierte schriftliche Anhörung zu einzelnen rechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Arp, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Hans-Jörn Arp
Stellv. Vorsitzender

gez. Manfred Neil
Geschäfts- und Protokollführer